

Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**Akkreditierung von Studiengängen durch private Agenturen verfassungswidrig?**

Anfrage der Abgeordneten Björn Försterling, Almuth von Below-Neufeldt, Sylvia Bruns und Christian Dürr (FDP) an die Landesregierung, eingegangen am 03.03.2017

Mit Beschluss vom 17.02.2016 erklärte das Bundesverfassungsgericht die Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen durch private Agenturen anhand von Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 GG in Verbindung mit Artikel 20 Abs. 3 GG für verfassungswidrig. Zwar würden „Vorgaben der Qualitätssicherung von Studiengängen der Wissenschaftsfreiheit dabei nicht grundsätzlich entgegenstehen“, jedoch dürfe „der Gesetzgeber wesentliche Entscheidungen der Akkreditierung nicht anderen Akteuren überlassen.“ Eine Neuregelung muss nach Vorgabe des Beschlusses bis zum 31.12.2017 geschaffen werden.

Die Präsidentin der Kultusministerkonferenz, Claudia Bogedan, äußerte in diesem Zusammenhang ihr Interesse an einer länderübergreifenden Lösung, damit die „Länder ihrer Verantwortung für die Gleichwertigkeit ihrer Abschlüsse und der Möglichkeit des Hochschulwechsels nachkommen“. Auch der deutsche Hochschulverband fordert Bund und Länder auf, die bestehende Akkreditierungspraxis anzupassen.

1. Inwiefern ist die niedersächsische Praxis der Akkreditierung von der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts betroffen?
2. Welchen Anpassungsbedarf sieht die Landesregierung bei niedersächsischen und länderübergreifenden Regelungen nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts?
3. Mit welchen konkreten Maßnahmen und welchem Zeitplan arbeitet die Landesregierung auf die unter Punkt 2 genannten Anpassungsbedarfe hin?